

Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und der Regierung des Kantons Thurgau betreffend den Beitritt des hohen Standes Thurgau zum Bistum Basel¹⁾

vom 11. April 1829 (Stand 3. Juni 1829)

Art. 1

¹ Die von dem Bistum Konstanz getrennte katholische Bevölkerung des hohen Standes Thurgau ist für immer dem wiederhergestellten Bistum Basel einverleibt.

Art. 2

¹ Die Wahl des zum Domkapitel zu ernennenden nicht residierenden Domherrn geschieht auf die im Art. 12 der angezogenen Übereinkunft vom 26. März 1828²⁾ für den hohen Stand Bern festgesetzte Weise und so soll auch alles, was in Beziehung auf diese Wahl diesem letztern Kanton zugestanden ist, auf den Kanton Thurgau anwendbar und bestätigt sein.

Art. 3

¹ Der Kanton Thurgau hat auf die gleiche Weise an allen Rechten und Vorteilen Anteil, welche im allgemeinen sowohl als Gemeinschaftlichen (en général et en commun) den kontrahierenden Kantonen Luzern, Solothurn, Bern und Zug zukommen, sowie er hinwieder gleichermassen alle Lasten und Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, welche den genannten Kantonen in angeführter Übereinkunft aufgelegt sind.

Art. 4

¹ Die Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft, welche doppelt ausgefertigt und besiegelt wird, sollen baldmöglichst ausgewechselt werden.

¹⁾ Vom GR am 3. Juni 1829 genehmigt; das in französischer Sprache abgefasste Original trägt den Titel: «Convention sur l'accession du haut Etat de Thourgovie au Diocèse de Bâle nouvellement organisé.»

²⁾ RB 188.11

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	11.04.1829	03.06.1829	Erstfassung	-